

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Band 1

Recht ist kein Text

**Studien zur Sprachlosigkeit
im verfassten Rechtsstaat**

**Herausgegeben von
Friedemann Vogel**



Duncker & Humblot · Berlin

Recht ist kein Text

Studien zur Sprachlosigkeit
im verfassten Rechtsstaat

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Herausgegeben von
Ralph Christensen und
Friedemann Vogel

Band 1

Recht ist kein Text

Studien zur Sprachlosigkeit
im verfassten Rechtsstaat

Herausgegeben von
Friedemann Vogel

Mit einem Vorwort
von Friedrich Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2512-9236
ISBN 978-3-428-15247-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55247-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85247-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

In the beginning

„Recht ist kein Text“. Der Titel gibt zu denken. Recht soll also keine sprachliche Äußerung sein, der in einer bestimmten Lage eine bestimmte Aufgabe sozialer Interaktion zukommt. Dabei erscheint doch diese pragmatische Begriffserklärung wie auf die Rechtsordnung zugeschnitten.

Auf den ersten Blick widerspricht dem Titel alle Erfahrung. Auch noch auf den zweiten: Recht braucht Text, Text und Text. Juristen bereiten Gesetze vor, formulieren sie für die Parlamente. Sie vollziehen geltende Vorschriften und überprüfen Normen und Handlungen nach rechtlicher Vorgabe, etwa am Text der Verfassung. Sie denken nach, lesen, schreiben, signieren, sie sprechen und hören hoffentlich zu. Verstehend, interpretierend, Texte bearbeitend nehmen sie solche auf, erwägen den Stand der Sache und Perspektiven der Lösung, fortlaufend neuen Text erzeugend. All das tun sie in Sprache – nicht nur in *grammatisch und syntaktisch verknüpften Satzfolgen*, sondern durch sprachliche Handlungen, mit denen sie *in der Situation eine bestimmte kommunikative Beziehung* herzustellen versuchen. Kurz, durch Text.

Offenbar treffen wir unter dem Omen dieses Titels auf einen Blick der dritten Art.

Dieser Blick mag dem Streit entstammen. *Kai dike erin*, Heraklit spricht es uns seit zweieinhalbtausend Jahren voraus. Der materielle Streit der Gewalt – Faustkampf, Landnahme, Tötung, Raub – kann ohne Text auskommen. Doch gerade soweit er Unrecht ist, untersteht er schon der Frage nach *Recht*. Diese kann Verfahren hervorbringen, sich auf Sätze im Codex beziehend, auf *Normtexte*, die auf Entscheidung hinauslaufen, also auf das Hervorbringen der *Texte* von Rechtsnormen. Der semantische Kampf, der diesen vorhergeht, spielt sich in Texten ab, entkommt aber nicht dem Magnetfeld der Gewalt; schon weil Sprache, hier die Sprache des Rechts, von Gewaltverhältnissen überformt, selber Gewalt ausübt.

Oder, mitten im Gewaltverhau, aber unterhalb jeden Texts: das nicht Ansprechbare, unaussprechliche Tabu, das Verdrängte und Unbewusste, das augenzwinkernd Einvernehmliche von Kollusion und Deal, stillschweigender Konsens, erzwungenes Schweigen, zwischen den Zeilen Impliziertes, großflächig sprachloses Funktionieren.

Dabei kommt es auf das Großflächige an. Realistisch gesehen, bildet auch der anspruchsvolle Verfassungsstaat nicht mehr als ein *Kontinuum aus Geltung und Nichtgeltung*. Nicht erst das System rechtsstaatlicher Sanktionen, schon das Normensystem wäre durch den Wegfall seiner „Lücken“ überfordert. Es wäre dann nicht mehr wirksam, würde zum Menetekel eines *failing state*. Der Rechtsstaat übersteht zwar eine Unmenge tatsächlicher Normbrüche, soweit diese *nicht* bekannt werden. Nicht

überstünde er dagegen lückenloses Aufdecken aller Fälle von rechtswidrig abweichendem Verhalten. Die Dunkelziffer, das Dunkelfeld sind eine der Hauptsäulen des Rechtsstaats. Dieser Teil des Stützgebälks muss sprachlos bleiben, das Recht und seine Texte *in der Latenz*, soll das Ganze fortbestehen.

Weniger wuchtig, dafür allgegenwärtig ist die Abwesenheit der Rechtssprache im Alltag. Kein Staatsbürger, den nicht Studium und Beruf dazu nötigen, liest und memoriert die Gesetzbücher. Im Umkreis des *Rechtsgefühls*, dieses Fliegenden Holländers im juristischen Diskurs, weiß aber jeder, man dürfe nicht stehen, nicht töten, nicht Steuern hinterziehen – eine Unzahl informeller, gedachter und gesprochener, mündlich überlieferter Laientexte. Sprachlos sind sie nicht, aber auch keine Rechtstexte. So lange alles glatt geht, also tatsächlich nicht gestohlen oder hinterzogen wird beziehungsweise dieses nicht auffällt, kann das Recht in wohlthuender Sprachlosigkeit verharren, seinen Dornröschenschlaf fortsetzen. Recht „ist“ überhaupt Prozess. Der gewöhnlich so Genannte vor den Tribunalen ist nur die Formalisierung des grundlegenden Vorgangs im *stillen Recht*, sobald ein Konflikt geplatzt ist. Konflikte sind endemisch, nie fehlt es an ihnen. Sie laufen aus dem Ruder, sobald die Beteiligten sie in ihrer Lebenswelt nicht schlichten können. Eingebaute soziale Verständigung reicht dann nicht mehr aus. Laiensprachliches oder ganz sprachlos latentes Recht gerät nun in den Mahlstrom der Fachsprache: in die Hände von Fachleuten, die den Beteiligten ihre Sprache enteignen. Die ab jetzt gebrauchten Texte im Bearbeiten geplatzter Konflikte wirken wie eine Metasprache zum stillen Recht.

Das lässt allgemein an sprachlichen Streit denken, an Störung im Austausch, an Krisen der Kommunikation. Die vorher *als solche sprachlose* glatte Verständigung („jeder weiß doch, was hier gemeint ist“), die kein Sprechen über das Sprechen erforderte, verheddert sich plötzlich in Erklärung und Gegenrede („aber du hast vorhin doch selbst gesagt“, „was meinstest du denn mit x?“). Metasprache betritt die Bühne – hoffen wir, hier wird in der Folge nicht noch mehr platzen und schließlich die Texte des Rechts auf den Plan rufen.

Eine eigene Art von Sprachlosigkeit im verfassten Rechtsstaat ist die organisierte, die der schlafenden Hunde: ein Schweigen über Grundfragen der Gesellschaft, die nicht Text werden *sollen*. Das *Schweigen der Verfassung* ist ein *Verschweigen* schon in the beginning.

Der neuzeitlich-bürgerliche Verfassungsstaat optiert für konstitutionelle Gewalt: legitim, insofern gesetzmäßig. Chronische Widersprüche werden so weit wie möglich mittels (Ab-)Spaltung bewältigt: durch verdrängendes Wegschieben in einen offiziellen Bereich, durch Schweigen der Gesetze, des amtlichen Diskurses, der Justiz auf der Basis der Abwesenheit von Verfassungstext. Das zeigt sich etwa beim Problem des Zugangs zur Öffentlichkeit, bei der Manipulation öffentlicher Meinung durch große Medien, der Kostümierung des Klassenkampfes von oben, bei nicht ausgetragenen Konflikten um Strukturen der Machtverteilung, um staatliches „Notrecht“ und „Staatsraison“, in den Kämpfen um Systemtreue oder Systemfeindschaft.

In der klinischen Psychologie unterscheidet man gesunde von krankhaften Formen des Bearbeitens innerer Konflikte. Ohne naive Analogien zwischen Einzelnen und der Gesellschaft, gar dem Staat als „Organismus“ anzusprechen, benennt (Ab-) Spaltung ein systemtragendes Reaktionsmuster des modernen Verfassungsstaats; seinen Typus von Antwort auf das noch nicht Ausgetragene in dem Bürgerkrieg, als dessen Waffenstillstandslinie der jeweilige Text der Verfassung erscheint. Es wird im Alltag, wo nicht zu umgehen, dann wenigstens kleingeredet und vom gesunden Menschenverstand als einfach praktisch, als alternativlos aufgenötigt. Wo „Sachzwang“ herrscht, bildet sich mangels sprachlicher Kontroversen ein *textfreier Raum*. Nicht zuletzt zeigt sich organisierte Stille bei ökonomischen Grundentscheidungen: „Verfassungsfeind“ ist noch heute, wer sich nicht aktiv zur „sozialen Marktwirtschaft“ bekennt. Vergleichbares gilt für die Welt der geheimen Dienste, in deren Bereich der Hobbessche Naturzustand den Dauerzustand bildet. Auch das Beschwören von Einheit und Harmonie zählt zu den Folterinstrumenten der Spaltung, da es Argumente abschneidet, Abwesenheit sogar von mündlichem Text hervorrufen will. Totschlagargumente erzeugen Stille – „Gesamtsinn“, „Sinnganzes“, „Einheit der Verfassung“.

Die Textform der Verfassung versagt, macht die Semantik zu einer des Negativen, wo das Grundgesetz etwas gegen seinen eigenen Anspruch schweigend geschehen lässt. Leviathan schleicht voran, auf leisen Sohlen.

Ist all das Verschwiegene „Recht“? Es *wirkt* wie Recht, im mehrfachen Sinn von „wirken“.

Ist all diesem etwas gemeinsam? Vielleicht, dass es *Subjektill* ist. So nennt Jacques Derrida (Forcener le Subjectile, 1986), wie schon vorher Antonin Artaud, den Malgrund, Schreibgrund, den Untergrund der Zeichen. Ob dieser die Zeichen des Rechts geradezu *begründe*, wird abgestufte Antworten verlangen. Immerhin ist das Weiße zwischen den Zeilen nicht nur Abwesenheit von Schrift, sondern auch Anwesenheit von tragender Fläche. Ob nun sein Grund oder nicht, das Subjektill ist endemische Latenz für das stille Recht. Zu Jacques Lacans „Insistenz des Buchstabens“ tritt die des Untergrunds. Dieser fällt erst dann auf, sobald etwas mit ihm nicht stimmt, seien es Spuren oder Narben, sobald er verletzt wird, fleckig oder brüchig. Sobald er platzt – ähnlich der Kommunikation, in der etwas nicht Ausgetragenes aufbricht und zur Krise führt; ähnlich dem Konflikt, der das sprachlose Recht hinter sich lässt, in Richtung auf das vertextete.

Wenn all das vorkommt, wenn all das sich beobachten lässt, wenn es mit Recht in Beziehung kommen, zu Recht werden, Recht inhaltlich bestimmen kann, dann steht noch aus, was mit dem Wort „Recht“ gemeint sein sollte. Es steht noch in der *différance*, im Aufschub dieses Buchs.

Inhaltsverzeichnis

<i>Friedemann Vogel</i>	
Zur Einleitung: (Un)Recht jenseits von Text und Sprache? – Vom Text zum Subtext	11
<i>Dietrich Busse</i>	
Ungeschriebenes (im) Recht – über die Rolle des ‚zwischen-den-Zeilen-Lesens‘	25
<i>Thomas Coendet</i>	
Dialektik der Textarbeit. Eine Kritik der Strukturierenden Rechtslehre	43
<i>Thomas-Michael Seibert</i>	
Recht ist Zwang. Ein Modell der Rechtsphilosophie	67
<i>Peter Schiffauer</i>	
Universalität und Partikularität in der textuellen Programmierung transnationaler Integration. Überwiegt in der Europäischen Union die Politik das Recht?	83
<i>Ina Pick</i>	
Wie Verständigung wortreich scheitert. Ein Plädoyer für die Entwicklung eines methodisch kontrollierten Umgangs mit gesprochener Sprache im Recht	109
<i>Hanjo Hamann</i>	
Text, Kontext und Textualismus in der juristischen Methodenlehre. Frank Easterbrook neu gelesen und übersetzt	135
<i>Ralph Christensen</i>	
Textualismus oder Wo bleibt der Wille des Gesetzgebers? Ein transatlantischer Vergleich	151
Berichte aktueller Forschungsprojekte deutschsprachiger Rechtslinguistik	
<i>Isabelle Gauer, Friedemann Vogel und Hanjo Hamann</i>	
Juristische Semantik messend verstehen. CAL ² Lab – Eine computergestützte Forschungs- und Experimentierplattform als Beitrag zu einer datengestützten Rechtslinguistik	177

<i>Jana Werner</i>	
Semantische Kämpfe um das Existenzminimum in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung	185
<i>Lennart Keding</i>	
Zur Vermittlung rechtssprachlichen Handelns. Ein didaktischer Konzeptualisierungsversuch einer Fachwissenschaft	193
<i>Fabian Maroska</i>	
Juristisches Interpretieren im Deutschunterricht	203
<i>Aza Gleichmann</i>	
Konstituierung von Wissen in rechtlicher Kommunikation. Eine linguistische Analyse am Beispiel der Rundfunkgebühren	209
<i>Florian Kuhn</i>	
Argument Mining für deutsche Gerichtsurteile. Dissertationsprojekt	217

Rezensionen rechtslinguistischer Neuerscheinungen

<i>Jan C. Schuhr</i>	
Pick, Ina (2015): Das anwaltliche Mandantengespräch. Linguistische Ergebnisse zum sprachlichen Handeln von Anwalt und Mandant	225
<i>Yinchun Bai</i>	
Lindroos, Emilia (2015): Im Namen des Gesetzes. Eine vergleichend rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen	231
<i>Janine Luth</i>	
Dießelmann, Anna-Lena (2015): Ausnahmezustand im Sicherheits- und Krisendiskurs. Eine diskurstheoretische Studie mit Fallanalysen	237
Die Autoren des Bandes	243

Zur Einleitung: (Un)Recht jenseits von Text und Sprache? – Vom Text zum Subtext

Von *Friedemann Vogel*, Freiburg im Breisgau

Abstract

One of the main assumptions of legal linguistics is the understanding of law as a social and text-based institution of society. Since 1984, the Heidelberg Group of Legal Linguistics has published several books and articles about the relationship between language and law. Against this background, this volume focuses on legal practices and procedures where language or speech are absent. This contribution is an introduction to the main questions of this topic. It tries to rephrase some phenomena as “subtext” and as desiderata for further legal linguistics, and summarizes the articles of this volume.

Schlüsselwörter: Recht ist Text, Sprachlosigkeit, Rechtssprache, Subtext, Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik, Zwang, Gewalt, Rechtslinguistik

I. Seit über dreißig Jahren: Recht ist Text

Aus rechtslinguistischer Perspektive muss der Titel dieses Bandes skeptisch stimmen. Und das ist auch gut so, denn die Skepsis verweist auf einen *common sense*, der heute beinahe selbstverständlich ist, aber der sich erst in den letzten Jahrzehnten entwickeln und zunehmend etablieren konnte: Recht ist Text – Rechtsarbeit ist eine institutionalisierte Textarbeit von Fachakteuren, die juristische Normen („Normativität“) nicht lediglich formallogisch aus Prinzipien oder einem anderen Ideenkosmos deduzieren, sondern durch ein Geflecht sozialfunktionaler, intertextuell aufeinander bezugnehmender, argumentativ verknüpfter sprachlicher Handlungen (Texte) zualterererst konstituieren. Die Medialität gesellschaftlicher Ordnungsmaximen beschäftigt die Menschen, soweit wir archivarisch zurückblicken können; systematisch von Sprach- und Rechtswissenschaften untersucht wird der konstitutive Zusammenhang von Sprache (und Medien) und rechtlichen Normen dagegen erst in jüngerer Zeit (vgl. den Überblick bei Vogel 2017).

Wesentlichen Anteil an dieser Forschung haben die Arbeiten, die seit über dreißig Jahren im Kontext der *Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik* entstanden sind. 1984 von Friedrich Müller (Heidelberg) und Rainer Wimmer (Trier) initiiert, diskutieren seitdem in unterschiedlicher Dauer- und Gast-Besetzung Rechts- und SprachwissenschaftlerInnen, Philosophen, MedienwissenschaftlerInnen, PraktikerInnen

aus Gesetzgebung und Rechtsprechung über die verschiedenen Facetten von Sprache und Recht. Die Anzahl der in Folge erschienenen Texte ist heute kaum mehr zu überblicken. Zu ihnen zählen wichtige Gemeinschaftspublikationen¹, Monographien und Qualifikationsschriften² sowie ungezählte Aufsätze.

Persönlicher Austausch sowie Arbeiten haben in der Regel drei Dinge gemein: Erstens sind sie geprägt von einer praktischen Interdisziplinarität, wie sie – auch nach eigener Erfahrung – in der Wissenschaftslandschaft nicht oft belegt ist. Diese Interdisziplinarität zeichnet sich nicht nur in einer prinzipiellen Offenheit mit den jeweils anderen Fachkulturen aus, sondern in einer tatsächlichen, gegenstandsorientierten Verschränkung der verschiedenen Theorien und Methoden, der fachlichen Konzepte wie Funktionssprachen. Der Blick der Arbeitsgruppe ist zweitens überwiegend ein empirischer und holistischer: Die Akteure bemühen sich in der Regel um eine „Theorie der Praxis als Praxis“, verstanden im Sinne Bourdieus:

Die Theorie der Praxis als Praxis ist das einzige Mittel, um der Alternative zwischen Materialismus und Idealismus zu entgehen, indem sie dem positivistischen Materialismus entgegenhält, daß ihre Gegenstände konstruiert sind, dem intellektualistischen Idealismus dagegen, daß das Prinzip dieser Konstruktion die praktische, auf praktische Funktionen ausgerichtete Tätigkeit ist. (Bourdieu et al. 2009: 412, Fn. 17)

Dies setzt voraus, für theoretische Hypothesen bei den tatsächlichen sprachlichen Praktiken von Rechtsarbeitern anzusetzen, sie als Subjekte mit eigenen Interessen und im Umfeld komplexer sozialer Verhältnisse (auch Zwänge und Kämpfe) ernst zu nehmen und ihre impliziten wie expliziten interpretativen Kontextualisierungsprozesse (Gumperz 1982) zu beschreiben. Mit diesem pragmatisch orientierten Anspruch (Wittgenstein 2003 [1953]) verbindet sich die Notwendigkeit, das „Ganze“ in den Blick zu nehmen, von der Mikroperspektive des Individuums bis hin zum Makrokosmos diskursiver, intermedialer Beziehungen, institutioneller Prozesse und historischer Konstitutionsbedingungen.

Im Felde des Rechts bleibt keine Äußerung allein nur Deskription, sondern wird alsbald Teil umstrittener normativer Aussagen. So prägt die Mehrheit der Arbeiten, die im Kontext der Heidelberger Gruppe entstanden sind, drittens entweder implizit oder explizit ein kritischer Impetus: Es geht um das Aufräumen mit eigenen oder fremden Vor-Urteilen, um Aufklärung über tatsächliche Praktiken der Zuschreibung und Normkonstitution, um method(olog)ische Wendung – Strukturierung (Müller 1994) – des in der empirisch gespeisten Theorie Entwickelten.

¹ Insb. Müller (1989); Müller & Wimmer (2001); Müller & Burr (2004); Müller (2007); Vogel (2015); Felder & Vogel (2017); Lerch (2005).

² Um nur wenige zu nennen: Seibert (1981), Seibert (1996, 2017), Jeand'Heur (1989), Busse (1992, 2010), Müller (1994, 2008, 2012), Müller et al. (1997); Felder (2003); Vogel (2012b); Luth (2015); Vogel et al. (2015); Kudlich & Christensen (2009).

Es sind im Wesentlichen wohl diese drei Aspekte – praktische Interdisziplinarität ohne formell-institutionalisierten Rahmen³, Theorie der Praxis, ‚der Wille zur Strukturierung‘ –, die die *Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik* zu einem maßgeblichen Förderer wie Träger der auf Sprache und Recht fokussierten Theoriebildung hat werden lassen. Ihre emphatisch vertretene Losung „Recht ist Sprache“ – der verfasste Rechtsstaat als eine Textstruktur, der die sozialen Konflikte der Lebenswelt in der „Arena für den Kampf um das Recht im Raum der Sprache“ wendet (Müller et al. 1997: 68) – steht seit ihrem Bestehen bis heute im Fokus der Untersuchungen und findet als weitreichende Einsicht mittlerweile auch in der traditionellen Rechtstheorie zunehmend Gehör.

Doch weitreichende Einsichten können mit der Zeit auch zu nunmehr leichtfüßigen, den Blick engführenden Prämissen werden. Das einst Erhellende, Lebendige, Vielfarbige droht dann zu einem unkonturierten Grau zu vergreisen. Der möglichen Sklerose begegnet dieser Band mit der Antithese: Recht ist kein Text! – Die Antithese gelingt nur im Verständnis einer Aufhebung im dreifachen Sinne: Die Negation des Sprachlichen ist nicht nur Tilgung, sie zielt auf Bewahrung, Neuentdeckung und Sublimierung in einer kulturellen Grammatik des Impliziten, einer Semiotik der Sprachlosigkeit des Rechts.

II. Sprachloses Unrecht? oder: Die Frage nach dem „Subtext“

Ein „textloses“, gar ein „sprachloses“ Recht? Was ist Recht, wenn *nicht* Sprache oder Text? Diese Frage ist keine rhetorische, sie setzt einen für unsere Zwecke spezifizierten Sprach- und Textbegriff voraus (vgl. auch den Beitrag von Dietrich Busse in diesem Band).

In einem allumfassenden, eher umgangssprachlichen Sinne ist „Sprache“ (fast) alles und überall, nämlich als sinnlich wahrnehmbare Formen unterschiedlichster Modi (Schrift, Laute, Haptik, architektonische Raumstruktur usw.), denen wir eine sozialfunktionale Bedeutung zusprechen können. Es handelt sich dann um Zeichen im kommunikativen Gebrauch, die auf Dinge in der Welt verweisen oder als Verweise gedeutet werden können: *semiotische Spuren kognitiven Sich-In-Bezug-Setzens zur sozialen Welt*. Damit wird auch ein Schweigen, das unerwartete Nicht-Äußern genauso wie das erwartete Nicht-Geäußerte (weil Mitgemeinte, wissensseitig Inferierte) zum Teil von Sprache. Auf dieser Ebene gibt es daher keine Sprachlosigkeit, denn in der menschlichen, nach Sinnhaftigkeit strebenden Wahrnehmung ist alles Zeichen, alles ist – im Rahmen menschlicher Bezugnahme – deutbar und wird gedeutet. Das allein ist hier aber nicht das Thema.

In einem engeren Sinne verstehen Linguisten mit dem Ausdruck „Sprache“ in der Regel Phänomene der *mündlichen* und der *schriftlichen* Kommunikation. Vor allem

³ Aus allen Gegenden Europas kommend trifft sich die Heidelberger Gruppe bis heute lediglich organisiert durch einen offenen E-Mailverteiler sowie eine jahresweise Planung von Diskussions- und Vortragsthemen; eine Vereinsgründung o.ä. wurde bewusst nie angestrebt.